

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 24. Juli 2018,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 24. Juli 2018

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Laszlo Farkas, Michael Gasser (bis 19.55 Uhr, TOP 6), Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann (bis 19.41 Uhr, während TOP 5), Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlöter, Ralf Schmidt, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Werner Kehl
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 13. Juli 2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 18. Juli 2018 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),
GR R. Feißt (beruflich verhindert),
GR R. Kopfmann (beruflich verhindert),
GR J. Muth (verhindert),
GR M. Nahr (verhindert),
GR M. Schneider (beruflich verhindert),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR D. Vetos

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 18 Personen

Beginn der Sitzung: 19:03 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2018
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl sowie die Festsetzung eines Termins 284/2018
4. Bürgerentscheid;
Bildung eines Gemeindewahlausschusses 288/2018
5. Temporäre Raummodule für den Kindergartenstandort Nimburg 282/2018
6. Neubau Kindergarten Nimburg;
VGW-F Auswahlverfahren der Architektenleistungen;
Bewertung der Zuschlagskriterien und weitere Verfahrensschritte 283/2018
7. Temporäre Kindergarten-Raummodule;
Zwischenbericht zur Prüfung der Standortalternativen 289/2018
8. Sanierung Rathaus Teningen;
Vergabe der Fensterarbeiten 290/2018
9. Anschaffung von Defibrillatoren durch die Gemeinde Teningen 275/2018
10. Bebauungsplanverfahren "Theodor-Ludwig-Straße" der Stadt Emmendingen
Beteiligung der Gemeinde Teningen gem. § 4 Abs. 2 BauGB 287/2018
11. Vorlage des Jahresabschlusses 2017 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH 291/2018
12. Bauanträge 286/2018
13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
14. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2018

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2018 wurde bekanntgegeben:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018 sowie der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2018

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018 sowie der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2018 wurden unterzeichnet.

2. Personalangelegenheiten

Als Ersatz für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter hat der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Einstellung eines Bautechnikers mit Schwerpunkt Tiefbau beschlossen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl sowie die Festsetzung eines Termins **Vorlage: 284/2018**

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 beantragte Fraktionsvorsitzender Michael Kefer für die ÖLL-Fraktion mit ausführlicher Begründung die Abschaffung der Unechten Teilortswahl. Die Angelegenheit wurde daraufhin mehrfach in den Gremien beraten (siehe Vorlage Drucksache Nr. 122/2017), zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2018. Dabei sprach sich der Gemeinderat gegen die Abschaffung der Unechten Teilortswahl aus, jedoch mehrheitlich für die Durchführung eines Bürgerentscheides, allerdings wurde hierzu nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht.

Daraufhin initiierte die ÖLL-Fraktion eine Unterschriften-Sammlung für ein Bürgerbegehren zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. Juni 2018 übergaben die Gemeinderäte der ÖLL-Fraktion Michael Kefer und Martina Sexauer die gesammelten Unterschriftenlisten an Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker.

Diese Listen mit 744 Unterschriften wurden anschließend nach folgenden Kriterien vom Fachbereich 3 (Bürgerbüro) überprüft:

- Ermittlung der Anzahl der insgesamt benötigten Unterschriften.
Für die Anzahl der Unterschriften ist der Tag, an dem das Bürgerbegehren eingereicht wurde, maßgeblich. Stichtag 5. Juni 2018 = 7 % der Bürgerinnen und Bürger
- Es dürfen nur Unterschriftslisten gewertet werden, worauf auf jeder Seite die Forderung nach einem Bürgerentscheid zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl klar ersichtlich ist.
- Unterschriftsberechtigt sind nur wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Teningen (§ 12 GemO).

Zum Stichtag 5. Juni 2018 betrug die Anzahl der Bürger nach § 12 der Gemeindeordnung (GemO) 9.808. Die Überprüfung ergab 717 gültige Unterschriften. Für ein Bürgerbegehren sind 7 % der Bürger erforderlich; dies entspricht 687 Unterschriften. Somit ist das nach § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO erforderliche Quorum erreicht.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags (§ 21 Abs. 4 GemO).

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO). Als Termin wird hierfür Sonntag, 14. Oktober 2018, vorgeschlagen.

Maßgeblich beim Bürgerentscheid ist die Anzahl der Stimmberechtigten am Wahltag.

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information (§ 21 Abs. 5 GemO). Darin dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Hierzu soll eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden (voraussichtlich am 20. September 2018 in der Winzerhalle in Köndringen). Für diese Infoveranstaltung ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vortrag zur Unechten Teilortswahl:
Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule für Verwaltung (Kehl)
3. Begründung des Bürgerbegehrens durch die Vertrauenspersonen
4. Darstellung der Haltung der Gemeindeorgane
5. Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. [§ 21 Abs. 7 GemO]

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. [§ 21 Abs. 8 GemO]

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Wahlhandlung für den Bürgerentscheid werden auf rund 25.000 EUR geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für Druck und Verteilung eines Infoblatts (geschätzt ca. 1.300 EUR) sowie für den Referenten (noch nicht ermittelt).

Nach Darlegung der Sachlage durch den Bürgermeister begründete Michael Kefer als Vertrauensperson das initiierte Bürgerbegehren.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Bürgerbegehren zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl wird für zulässig erklärt.

Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 14. Oktober 2018, durchgeführt mit folgender Formulierung:

Sind Sie für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl und der damit verbundenen Reduzierung auf 22 Gemeinderatssitze im Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO)?

Die Änderung des Kommunalwahlrechts soll bereits zur Kommunalwahl 2019 in Kraft treten.

Eine Informationsveranstaltung soll am 20. September 2018 stattfinden.

4.

Bürgerentscheid:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Vorlage: 288/2018

Nachdem der Gemeinderat in heutiger Sitzung (she. Drucksache 284/2018) das Bürgerbegehren zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl für zulässig erklärt und den Bürgerentscheid auf 14. Oktober 2018 terminiert hat, ist zur Durchführung dieses Bürgerentscheids ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG). Die Zahl der Beisitzer ist jedoch nach oben nicht begrenzt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, insgesamt vier Beisitzer sowie Stellvertreter (je Fraktion ein Beisitzer und Stellvertreter) zu wählen, um im Verhinderungsfall zu gewährleisten, dass der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig ist. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 KomWO).

Die ÖLL verzichtet als Initiator des Bürgerbegehrens auf einen Sitz im Gemeindewahlausschuss.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

folgenden Gemeindewahlausschuss gebildet:

Vorsitzender:	Hagenacker, Heinz-Rudolf	Stellvertreter:	Schlotter, Fritz
Beisitzer:	Luckmann, Herbert (SPD)	Stellvertreter:	Heidmann, Roswitha (SPD)
Beisitzer:	Dr. Kölblin, Dirk (FWV)	Stellvertreter:	Keller, Regina (FWV)
Beisitzer:	Mick, Erwin (FWV)	Stellvertreter:	Schundelmeier, Helmut (FWV)
Beisitzer:	Bader, Christian (CDU)	Stellvertreter:	Welz, Peter (CDU)
Schriftführer:	Philipp, Ann-Kathrin	Stellvertreter:	Heidenreich, Jana

5.

Temporäre Raummodule für den Kindergartenstandort Nimburg

Vorlage: 282/2018

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Kinderzahlen und der resultierenden Kindergarten-Bedarfsplanung wurden im Haushalt 2018 finanzielle Mittel zur Errichtung von Kindergarten-Raummodulen bereitgestellt.

Technischer Ausschuss am 20. März 2018

Das mit den Trägern abgestimmte Raumkonzept wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat am 10. April 2018

Die Vorstellung der verschiedenen Standortalternativen für Containerlösungen wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat am 5. Juni 2018

Entwurfsplanung und Kostenschätzung für Kindergarten-Raummodule am Standort „Spielplatz Lilienweg (Ortsteil Nimburg)“ wurde vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bauantrag auf Basis der vorliegenden Entwurfsplanung einzureichen. Des Weiteren sollten mögliche Einsparpotentiale geprüft werden, insbesondere durch Verkürzung der Nutzungsdauer, Verwendung von gebrauchten Raummodulen sowie

alternativer Beheizungsmöglichkeiten.

Die Ergebnisse dieser geforderten Überprüfungen wurden in der Sitzung erläutert. Ebenso wurde die Thematik „Modulbauweise und vorgefertigte Raumsysteme“ recherchiert und den Mitgliedern des Gemeinderates mittels einer Kurzerläuterung die Vor- und Nachteile dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2018 stehen finanzielle Mittel in Höhe von zwei Mal 250.000 EUR für Kindergarten-Raummodule zur Verfügung. Eine Aktualisierung der Kostenschätzung unter Berücksichtigung von Einsparpotentialen und zwischenzeitlich eingeholter Richtpreisangebote für gebrauchte Containeranlagen wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

In der ausführlichen Diskussion regte unter anderem Gemeinderat Mick an, aufgrund der beengten Straßenverhältnisse weitere Stellplätze anzulegen. Der Bürgermeister sagte zu, diese Anregung aufzugreifen.

Daraufhin hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Auf Basis der eingereichten Bauantragspläne werden die temporären Kindergarten-Raummodule ausgeschrieben und zur baulichen Umsetzung gebracht. Basis der Ausschreibung soll die Variante des Kaufs der Raummodule sein.

6.

Neubau Kindergarten Nimburg;

VGV-F Auswahlverfahren der Architektenleistungen;

Bewertung der Zuschlagskriterien und weitere Verfahrensschritte

Vorlage: 283/2018

Folgende Schritte wurden bis dato getätigt:

- 25.07.2017 Gemeinderat; Grundsatzbeschluss, einen kommunalen Kindergarten unter kirchlicher Trägerschaft im Bereich der Antoniter-Grundschule zu errichten.
- 26.09.2017 Gemeinderat; Beschluss zur Übertragung des vorhandenen Kindergarten-Grundstücks Flst.Nr. 3544 (Gemarkung Nimburg) an die Gemeinde Teningen.
- 24.09.2017 Gemeinderat; Beschluss zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hinsichtlich der Architektenleistungen nach VgV-F. Es wird ein Vergabeverfahren mit Mehrfachbeauftragung durchgeführt. Die Betreuung und

Abwicklung des Verfahrens wird an das Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) vergeben.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2018 wurde Folgendes beschlossen:

- a) Das vorgestellte Raumprogramm ist Grundlage für die Ausschreibungskriterien der Mehrfachbeauftragung nach VgV-F. Die Bewertungskommission wird beauftragt, die Vergabekriterien im Detail auszuarbeiten.
- b) Die unter technischen, wirtschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten einfache nachträgliche Erweiterbarkeit der Einrichtung um weitere zwei Gruppen ist ein Bewertungskriterium im Rahmen des VgV-F Vergabeverfahrens.
- c) Es wird eine Bewertungskommission im Rahmen des VgV-F Verfahrens gebildet. Diese besteht aus fünf Gemeinderäten, dem Bürgermeister, zwei Vertretern des Trägers sowie drei Vertretern der Verwaltung (Fachbereichsleiter bzw. -stellvertreter).
- d) Im Rahmen der Mehrfachbeauftragung nach VgV-F werden drei Architekturbüros zur Ausarbeitung von Entwürfen beauftragt. Die Auswahl der Büros erfolgt nach Vorliegen entsprechender Bewerbungen im Verfahren durch die Bewertungskommission.
- e) In die Bewertungskommission werden folgende Mitglieder des Gemeinderates benannt: Gerda Weiser (FWV), Matthias Nahr (FWV), Dr. Peter Schalk (CDU), Britta Endres (SPD), Markus Keune (ÖLL).

Danach fanden zwei Sitzungen der Bewertungskommission statt:

14.03.2018 Beratung über Teilnahmeantrag zum VgV-F Verfahren

13.06.2018 Beratung über eingegangene Bewerbungen mit Eignungswertung. Beratung der Zuschlagskriterien. Alle sechs eingegangenen Bewerbungen sollen zur Vorstellung eingeladen werden.

Am 23. Juli 2018 fand im Sitzungssaal des Ortschaftsamts Heimbach die dritte Sitzung der Bewertungskommission statt, der sog. „Verhandlungstermin mit Vorstellung der Bewerber“. Ein Bewerber hatte seine Bewerbung zurückgezogen, so dass sich fünf Architekturbüros vorstellten.

Eine Auflistung der Bewerber wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt, ebenso die durch die Bewertungskommission festgelegte Bewertung der Zuschlagskriterien nach § 17 VgV-F.

Die Bewertungskommission hat nach Vergabe von Bewertungspunkten zu den abgefragten Bewertungskriterien drei Büros für die Ausarbeitung von Vorentwürfen im Rahmen der Mehrfachbeauftragung nach VgV-F in folgendem Ranking festgelegt:

Platz 1: Fuchs.Maucher.Architekten (Waldkirch)

Platz 2: Böwer Eith Murken Architekten (Freiburg)

Platz 3: Hotz+Architekten (Freiburg)

Folgende weitere Zeitplanung ist vorgesehen:

15.11.2018 9.00 bis ca. 14.00 Uhr:

Präsentation der drei Vorentwürfe vor der Bewertungskommission; Votum der Bewertungskommission.

- 20.11.2018 18 Uhr: Sondersitzung des Technischen Ausschusses
Erörterung der drei Vorentwürfe; Beschlussvorschlag zur Auftrags-
vergabe an den Sieger-Vorentwurf.
An dieser Sitzung können ausdrücklich auch Mitglieder des Verwal-
tungsausschusses teilnehmen.
- 27.11.2018 Sitzung des Gemeinderats
Erörterung der drei Vorentwürfe; Beschluss zur Auftragsvergabe an den
Sieger-Vorentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2018 stehen 90.000 EUR an Planungsmitteln zur Verfügung. Die drei
ausgewählten Architekturbüros sollen für die Ausarbeitung der Vorentwürfe mit je-
weils 15.000 EUR vergütet werden.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Bewer-
tungskommission mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

**beschlossen, folgende Büros mit der Ausarbeitung von Vorentwürfen zu beauf-
tragen:**

- Fuchs.Maucher.Architekten (Waldkirch)
- Böwer Eith Murken Architekten (Freiburg)
- Hotz+Architekten (Freiburg)

Die Vorentwürfe werden mit jeweils 15.000 EUR honoriert.

7.

**Temporäre Kindergarten-Raummodule; Zwischenbericht zur Prüfung der
Standortalternativen**

Vorlage: 289/2018

Aufgrund der angespannten Betreuungssituation im Kleinkindbereich (aktuell) und
Kindergartenbereich (ab 2019/20) ist die kurzfristige Schaffung von Betreuungsplät-
zen durch Raummodul-Konzepte unabdingbar, um den Bedarf an Plätzen zu decken
und dem bestehenden Rechtsanspruch Genüge zu tun.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. April 2018 wurden neben dem Standort beim
Kindergarten in Nimburg insgesamt vier weitere Haupt-Standortvarianten zur Diskus-
sion gestellt.

Die zwischenzeitlichen weiteren Überlegungen kommen zum Ergebnis, dass die zu
untersuchenden Standortalternativen auf folgende Kern-Standorte eingeschränkt
werden sollten:

1. Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Nimburger Weg, Ortsteil Teningen
2. Kindergarten „St. Franziskus“, Hans-Sachs-Straße, Ortsteil Teningen
3. Kindergarten „St. Anna“, Ostman-Ulm-Straße, Ortsteil Heimbach

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

8.

Sanierung Rathaus Teningen; Vergabe der Fensterarbeiten

Vorlage: 290/2018

Die Fensterarbeiten für das Rathaus Teningen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 5. Juli 2018 gingen vier Angebote ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Günstigster Bieter ist die Firma Bernd Schwarz (Gengenbach) zum Angebotspreis von 274.046,89 EUR (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt 2018 stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung der Fensterarbeiten im Rathaus Teningen wird an die Firma Bernd Schwarz (Gengenbach) zum Angebotspreis von 274.046,89 EUR (brutto) vergeben.

Gemeinderat Schmidt war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Anschaffung von Defibrillatoren durch die Gemeinde Teningen

Vorlage: 275/2018

Die CDU Gemeinderatsfraktion hat im Rahmen der Einbringung des Haushaltes 2018 folgenden Antrag gestellt:

„Antrag auf Überprüfung und Ausführung von Defibrillatoren (AED) in allen Ortsteilen: Automatisierte externe Defibrillatoren (AED) an öffentlichen Plätzen bzw. Gebäuden gehören heute zur medizinischen Grundausstattung bei der Erstversorgung. In angemessener Verteilung sollen in allen Ortsteilen AED vorhanden sein.“

Der Gemeinderat hat die Zustimmung zur Überprüfung der Angelegenheit erteilt.

Der Herz-Kreislauf-Stillstand ist eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland mit 80.000 bis 100.000 Toten pro Jahr. Im Fall eines Herz-Kreislauf-Stillstands kommt es auf sofortige Hilfe in Form der Reanimation sowie schnellstmögliches Anbringen eines Defibrillators an den Patienten an. Mit jeder Minute, in der keine Reanimation stattfindet, sinkt die Überlebenschance um ca. 10 %. In Baden-Württemberg liegen die Hilfsfristen zwischen zehn und 15 Minuten. Das heißt statistisch gesehen wird den Patienten durch den Rettungsdienst kaum eine Chance gegeben. Es kommt auf die Beteiligung und die Courage aller Bürger an.

Was ist ein Defibrillator und was macht er?

Ein Defibrillator sorgt dafür, dass bei Herzkammerflattern oder Kammerflimmern die viel zu schnelle und unproduktive Herzaktion unterbrochen wird. Die elektrische Behandlung soll wieder einen normalen Herzrhythmus herbeiführen. Auf dem Brustkorb des Patienten werden zwei Elektroden angebracht, die es ermöglichen, einen elektrischen Schock zu verabreichen, der die Herzaktion kurzzeitig unterbricht. Diese Unterbrechung gibt dem normalen Rhythmusgeber (Sinusknoten) die Möglichkeit, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Auch der Herzmuskel kann sich im Anschluss wieder geordnet bewegen und Blut in den Körperkreislauf transportieren.

Wer kann einen Defibrillator (AED) bedienen?

Die Bedienung von öffentlichen Defibrillatoren ist einfach. Deshalb kann ein AED auch von jedem Laien ohne Probleme bedient werden. Das Gerät ist mit graphischen Bedienungsanleitungen versehen und verfügt über eine akustische Handlungsanleitung.

Was ist, wenn man einen Defibrillator einsetzt und der Patient gar kein Herzkammerflimmern hat, sondern „nur“ ohnmächtig geworden ist?

Eine versehentliche oder falsche Schockabgabe durch den Anwender ist ausgeschlossen. Nur wenn der AED ein Herzkammerflimmern sicher erkennt, hat der Anwender die Möglichkeit, durch Drücken einer Taste den notwendigen Elektroschock abzugeben.

Aus einer **Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages** (WD 3 -182/06) konnten folgende Informationen herausgezogen werden:

- (1) *Die Durchführung der klassischen Defibrillation mittellos konventioneller Defibrillatoren mit der vorangestellten Diagnostik und darauf folgenden Therapie ist zunächst eine ärztliche Aufgabe, die im Notfall in der Regel durch Notärzte erfolgt. Unter Frühdefibrillation wird die Intervention durch nicht ärztliche Rettungskräfte verstanden.*
- (2) *Empfehlung der Bundesärztekammer:
In einer Empfehlung spricht sich die Bundesärztekammer für eine Frühdefibrillation durch Nichtärzte als ergänzende Behandlung im Rahmen der Reanimation aus. Diese Behandlung ersetzt jedoch nicht die Aufgaben des Rettungsdienstes, sondern verkürzt die Zeitspanne zwischen Auftreten des Kammerflimmerns und der Defibrillation durch den Rettungsdienst und erhöht dadurch die Überlebenschance des Opfers.*

Die Bundesärztekammer empfiehlt weiterhin, dass Voraussetzung für die Anwendung eines AED durch Nichtärzte eine Ausbildung gemäß Medizinproduktegesetz in Verbindung mit der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) ist.

Rechtfertigung der Körperverletzung:

Die Rechtssicherheit des Helfers in der Not erwächst daraus, dass zur Rechtfertigung der Rettungsmaßnahme eine mind. mutmaßliche Einwilligung des Opfers in die mit einer Defibrillation tatbestandlich vorliegende Körperverletzung angenommen werden kann. Rechtswidrig bleibt die Handlung doch dann, wenn die helfende Person („der Täter“) riskante, insbesondere grob sorgfaltswidrige Handlungen vornimmt, die durch die Einwilligung nicht gedeckt sind. Eine Verletzung bzw. ein Schaden wäre dann nicht mehr die Folge der Einwilligung in ein gerechtfertigtes Risiko, sondern Folge einer Sorgfaltspflichtverletzung. Das Bundesministerium der Justiz führt dazu aus: „Entscheidend ist damit immer, ob das Risiko bei Einsatz der Geräte in der konkreten Rettungssituation in einem angemessenen Verhältnis zu den Rettungschancen steht und der Einsatz sorgfältig durchgeführt wurde. Bei der Beurteilung der anzuwendenden Sorgfalt durch medizinische Laien ist auch die von der Bundesärztekammer aufgestellte Empfehlung zur Aus- und Fortbildung von Laien mit zu berücksichtigen.“

Die Anfrage der Verwaltung hinsichtlich der **Betreiberpflichten/-verantwortung** eines AED-Gerätes hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Gem. § 2 Abs. 2, Satz 3 der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) gilt eine Gemeinde als Betreiber eines oder mehrerer Medizinprodukte, wenn sie ein solches (z.B. ein Defibrillator) in einer oder mehreren ihrer Einrichtungen und/oder im öffentlichen Raum bereithält.
- Die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen gemäß Herstellerangaben. Sie beinhalten bei AED i.d.R. den regelmäßigen Austausch der Batterien und der Klebeelektroden.
- Für AED kann die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen unter folgenden Voraussetzungen entfallen:
 - 1) Die AEDs befinden sich im öffentlichen Raum.
 - 2) Sie sind selbsttestend und werden einer regelmäßigen Sichtprüfung durch den Betreiber unterzogen.
 - 3) Sie sind durch Anwendung durch Laien vorgesehen.
- Funktionsprüfung:

Der Hersteller oder die dazu befugte Person muss den Defibrillator am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterziehen und die vom Betreiber beauftragte Person in die sachgerechte Handhabung und Anwendung und den Betrieb einweisen. Die Durchführung der Funktionsprüfung ist zu belegen.

Veröffentlichung aus dem Bundesärzteblatt vom 13. Oktober 2017:

Automatisierte externe Defibrillatoren (AED) haben sich in der Öffentlichkeit bewährt, wenn sie zum Einsatz gekommen sind. Dies ist jedoch seltener der Fall, als die Fachöffentlichkeit erwartet hat. Zu dieser Einschätzung kommt die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie (DGK). Weltweit wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche AED-Projekte gestartet und viele öffentliche Plätze wie U-Bahnstationen, Freibäder und Sportstadien mit den Geräten ausgestattet. „Angesichts der bisherigen Erfahrungen lässt sich die Frage, ob die Anschaffung einer möglichst großen Anzahl von AED

ein Erfolg war, nur schwer eindeutig beurteilen“. So wurde etwa der Landtag von Nordrhein-Westfalen bereits 2003 mit AED ausgestattet und mehr als 50 Angestellte im Umgang mit diesen Geräten geschult. Bis heute kam es unter mehr als einer Million Besuchern nicht zu einem einzigen AED-Einsatz. Auf dem Rhein-Main Flughafen Frankfurt sind mittlerweile mehr als 80 Geräte verfügbar. In den Jahren 2003 bis 2015 wurden mehr als 500 Millionen Passagiere abgefertigt. Es kam aber nur bei 25 Personen zu Reanimationen unter AED-Einsatz.

Die Kardiologie empfiehlt, das Konzept der AED in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und auch das Bewusstsein für konventionelle Maßnahmen wie die Herzdruckmassage zu schärfen.

Laut DGK beträgt bei Patienten, die innerhalb einer Klinik Kammerflimmern entwickelten, die Überlebensrate 24 Stunden nach dem Ereignis 55 %, wenn der Defi-Schock maximal zwei Minuten nach dem Erkennen der Situation abgegeben wurde. Vergingen mehr als zwei Minuten, seien die Chancen signifikant schlechter, hieß es aus der Fachgesellschaft.

Veröffentlichung aus dem Bundesärzteblatt vom 7. Juni 2017:

Ein Laien-Defibrillator ist kein Ersatz für eine kontinuierliche Herzdruckmassage. Darauf hat die Deutsche Herzstiftung hingewiesen. Die Stiftung mahnt, bei einem Herzstillstand sei sofort der Notruf 112 zu rufen. Danach müsse unverzüglich mit der Herzdruckmassage begonnen werden. Durch die Herzdruckmassage entsteht bekanntermaßen ein künstlicher Blutkreislauf, über den Sauerstoff und Nährstoffe zum Gehirn transportiert werden. Unterbleibt die Herzdruckmassage, komme es schon nach wenigen Minuten zum Gehirntod, so die Stiftung. „Leider erleben wir es immer wieder, dass der Ersthelfer nach Absetzen des Notrufs nicht sofort mit der Herzdruckmassage beginnt. Stattdessen lässt er das Opfer allein, um einen Defibrillator zu suchen. Lebenswichtige Minuten, in denen das Gehirn nicht mit Sauerstoff versorgt wird, gehen verloren. Minuten, in denen die Überlebenschancen des Patienten rapide sinken.“

Diebstahlsicherung:

AED-Geräte machen nur Sinn, wenn sie an gut sichtbaren Stellen für jedermann zugänglich installiert werden. Ggf. können die Geräte in einem Wandbehältnis untergebracht werden, dessen Scheibe im Notfall zerstört werden muss, um an das Gerät zu kommen. Eine Sicherung gegen Diebstahl wird jedoch nur schwer möglich sein. Durch den Wert der Geräte dürfte ein Diebstahl nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Ggf. sind die Geräte entsprechend gegen das Diebstahlrisiko versicherungstechnisch abzusichern.

Fazit:

- ✓ Automatisierte externe Defibrillatoren (AED) können im Rahmen einer Frühdefibrillation durch Nichtärzte als ergänzende Behandlung im Rahmen der Reanimation dienen.
- ✓ AEDs ersetzen nicht die lebensrettende Herzdruckmassage als Erstmaßnahme.
- ✓ AEDs haben sich in der Öffentlichkeit bewährt, wenn sie zum Einsatz gekommen sind. Dies ist jedoch seltener der Fall als von der Fachwelt erwartet wurde.

- ✓ Die Gemeinde ist in der Betreiberverantwortung.
 - Regelmäßige Sichtprüfung erforderlich.
 - Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Herstellerangaben.
 - Durchführung und Dokumentation der Funktionsprüfung.
 - Bei AEDs im öffentlichen Raum kann die sicherheitstechnische Kontrolle entfallen.
 - Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person in die sachgerechte Handhabung und den Betrieb.
- ✓ Rechtssicherheit des Helfers in der Not: „anzuwendende Sorgfalt“.
- ✓ Diebstahlsicherung der Geräte nur schwer möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Preis pro AED-Gerät (Automatisierte externe Defibrillatoren) bewegt sich je nach Hersteller und Typ zwischen 2.000 und 2.500 EUR. Dazu kommen die laufenden Kosten der regelmäßigen Betreiberunterweisung und der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Haushalt 2018 wurden keine finanziellen Mittel für diese Maßnahme bereitgestellt.

In der ausführlichen Diskussion wurde u.a. Folgendes angesprochen:

- Schulung zur Benutzung der Geräte.
- Im Falle einer Werbefinanzierung auf seriöse Anbieter achten.
- Die Ausschreibung sollte auch die Anforderung auf Einheiten zur Geräteeinweisung enthalten.
- In Köndringen wird eher eine Stationierung in der Schulturnhalle angeregt (statt Schule).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde wird folgende Einrichtungen mit Defibrillatoren (AED) ausstatten:

Hallen (außer Lechhalle und Schulturnhalle Köndringen), Freibad, Rathaus, Schulzentrum Teningen, Schulzentrum Köndringen, Zehntscheuer [= 9 Stück]

Soweit sie werbefinanziert werden können, wird diesem zugestimmt.

Für die Anschaffung werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 25.000 EUR bereitgestellt.

10.

Bebauungsplanverfahren "Theodor-Ludwig-Straße" der Stadt Emmendingen **- Beteiligung der Gemeinde Teningen gem. § 4 Abs. 2 BauGB** **Vorlage: 287/2018**

Die Stadt Emmendingen hat mit Schreiben vom 21. Juni 2018 die Gemeinde Teningen informiert, dass der Bebauungsplan „Theodor-Ludwig-Straße“ vom 5. Juli bis 6. August 2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit diesem Schreiben durchgeführt wird.

Anlass der Überplanung eines zentralen Teilbereichs der Emmendinger Innenstadt war der langjährige Leerstand des Kaufhauses Krauss am Marktplatz. Das vorliegende Plankonzept sieht einen Abriss des ehemaligen Kaufhaus-Gebäudes und des Parkhauses (230 Stellplätze) an der Hochburger Straße vor, da eine Sanierung aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr rentabel ist.

Die künftige Bebauung besteht aus vier Baukörpern mit ca. 9.000 m² Bruttogeschossfläche für neue Einzelhandels- und Gewerbeflächen sowie ein neues Parkhaus mit ca. 290 Stellplätzen. Zusätzlich sind Flächen für Gastronomie, ein Fitnesscenter und eine Kindertagesstätte vorgesehen. Durch eine Blockrandöffnung an der Theodor-Ludwig-Straße gegenüber des Marktplatzes und einem fußläufigen Wegenetz mit Verbindung zur Hochburger Straße sollen die rückwärtigen Flächen öffentlich zugänglich gemacht werden und der gesamte Bereich einschließlich des neu entstehenden Parkhauses mit dem historischen Stadtzentrum verbunden werden. Mit den geplanten Nutzungen, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und im Zusammenhang mit den guten fußläufigen Anbindungen, soll das vorhandene Angebot der Innenstadt im Bereich des Marktplatzes und des Marktplatzumfeldes ergänzt und aufgewertet werden.

Die an das Vorhaben angrenzenden Bestandsgebäude in der Theodor-Ludwig-Straße und der Markgrafenstraße wurden in das Plangebiet einbezogen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bebauungsplanentwurf (zeichnerischer Teil)
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Entwurfsbegründung
- Umweltbericht
- Verdolung
- schalltechnische Untersuchung
- verkehrliche Untersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Altlastengutachten
- Luftbildauswertung
- Luftschadstoffbetrachtungen
- Entwässerungsplanung-/berechnung

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen wird keine Einwände erheben. Sie sieht die Belange der Gemeinde Teningen nicht tangiert.

Gemeinderat Bader war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Vorlage des Jahresabschlusses 2017 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH
Vorlage: 291/2018

Der Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH hat den geprüften Jahresabschluss 2017 genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2017 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Diese Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat nahm den Jahresabschluss 2017 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH zur Kenntnis.

12.

Bauanträge
Vorlage: 286/2018

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines 6-Familien-Wohnhauses mit acht Stellplätzen und Aufzugsanlage, Flst.Nr. 26, Reetzenstraße 7, Ortsteil Teningen	Das Vorhaben widerspricht den Planzielen des Bebauungsplanes „2. Änderung Kronenplatz/L114“. Für die Wohnnutzung im Erdgeschoss könnte einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden (Bestandsschutz), soweit sich die künftig überbaute Fläche an der bisherigen zur Wohnnutzung überbauten Fläche orientiert. Da für die Dimension der beantragen Wohneinheiten bzw. für das Gesamtgrundstück mit gewerblicher Nutzung (Stellplätze Gasthaus „Sonne“) kein Stellplatzkonzept vorliegt, wird einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zugestimmt, da bestehendes Gewerbe durch den Wegfall von hierfür nachgewiesenen Stellplätzen beeinträchtigt wird.
2	Neubau einer Containeranlage für den Kindergarten, Flst.Nr. 3575, Lilienweg, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich des Standortes und der Nutzungsart wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Neubau eines Bürogebäudes mit Wohneinheit, Flst.Nr. 4665/1, Riegeler Straße 58a, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
4	Erhöhung des bestehenden Einfamilien-Wohnhauses mit einem Pultdach, Einbau einer zusätzlichen Wohnung im Dachgeschoss, Abbruch Satteldach und Ausbau Heizöl-Erdtank, Flst.Nr. 5140, Gartenstraße 13, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Geschosshöhe und der Abweichung von der Dachneigung und Dachform wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4865, Hilla-von-Rebay-Weg 2, Ortsteil Teningen	Die erforderlichen Befreiungen zur Überschreitung der Baugrenzen werden versagt.
6	Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Flst.Nr. 2115, Im Hinterfeld, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
7	Neubau Verwaltungsgebäude mit Carport und Werbeanlage, Flst.Nr. 3841/17, Hans-Theisen-Straße 2, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen.
8	Neubau eines Carports, Flst.Nr. 11, Emmendinger Straße 5a, Ortsteil Teningen; Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre „Kronenplatz/L 114“	Keine Einwendungen. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird beantragt und befürwortet.

13.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

14.

Anfragen und Bekanntgaben

Der Bürgermeister gab bekannt, dass am Dienstag, dem 20. November 2018, um 18 Uhr, eine zusätzliche Sitzung des Technischen Ausschusses stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: